

Sitzungsprotokoll

Schulverband Breitenberg

**Gremium
Verbandsversammlung**

Tag	Beginn	Ende
25.11.2008	20.00 Uhr	21.00 Uhr

**Ort
Gaststätte „Zum Spiecker“, Dorfstraße 2 in 25597 Moordiek**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Körner
Verbandsvorsteher

gez. Hatje
Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Verbandsversammlung**
des Schulverbandes Breitenberg

am 25.11.2008

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Mitglieder:		
Körner, Fritz - <i>Verbandsvorsteher</i> -	X	
Dammann, Kurt	X	
Kock-Evers, Adolf	X	
Dammann, Gerd	X	
Pfahl, Peter	X	
Meyer, Rainer	X	
Ferner anwesend:		
Schulleiterin Rosenthal		
Herr Hatje als Protokollführer		

Konten der Amtskasse Breitenburg:

Sparkasse Westholstein, Itzehoe	Nr. 128279	(BLZ 22250020)
Volksbank Raiffeisenbank Itzehoe,	Nr. 33337101	(BLZ 22290031)
Postbank Hamburg,	Nr. 91110204	(BLZ 20010020)

Besuchszeiten:

Montag bis Freitag:

Mittwoch:

8.00 - 12.0

15.00 - 18.0

Datum 14.11.2008

Einladung

Zu der am **Dienstag, den 25. November 2008 um 20.00 Uhr** in der **Gaststätte „Zum Spiecker“ (Inh. Wittke), Dorfstraße 2 in Moordiek**, stattfindenden **öffentlichen** Sitzung der **Verbandsversammlung des Schulverbandes Breitenberg** wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007
- siehe Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung vom 03.11.2008 -
4. Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg
- siehe Drucks. Nr. 2/2008 -
5. Erlass einer Entschädigungssatzung für den Schulverband Breitenberg
- siehe Drucks. Nr. 3/2008 -
6. Ausschreibungs- und Vergabeordnung
hier: Übertragung der Entscheidungsbefugnis für die Vergabe von Aufträgen
- siehe Drucks. Nr. 4/2008 -
7. Kooperation mit einer anderen Grundschule
8. Wärmeisolierungsarbeiten am Hausmeisterwohnhaus
9. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2007
- siehe Drucks. Nr. 5/2008 -
10. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
- siehe Anlage –
11. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
- siehe Anlage –
12. Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2008 – 2012
13. Mitteilungen und Anfragen

gez. Körner

- Schulverbandsvorsteher -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Pkt.1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es werden Fragen zur beabsichtigten Kooperation der Grundschule mit einer anderen Schule gestellt.

Vorsitzender Körner verweist auf die Beratungen zu TOP 7.

Zu Pkt. 3: Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat am 03.11.2008 die Jahresrechnung 2007 geprüft und keine Beanstandungen festgestellt.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Jahresrechnung 2007 vorbehaltlos.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 4: Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt die Drucks. Nr. 2/2008 vor.

Die Verbandsmitglieder fassen folgenden **Beschluss:**

Als Bekanntmachungsform soll zukünftig das Internet gewählt werden. § 21 Abs. 1 ist entsprechend zu fassen.

Die anliegende Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.11.2008 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Auufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen bilden einen Zweckverband im Sinne des Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Breitenberg“. Er hat seinen Sitz in Breitenberg.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Breitenberg, Kreis Steinburg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Schulverband Breitenberg hat die Aufgabe der Unterhaltung der Grundschule in Breitenberg nach den Vorschriften des Schulgesetzes.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Diese haben jeweils eine Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die

Stellvertretenden. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung eine Wert von 2.500 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500 €,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) Finanzausschuss
Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten
 - b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
- (2) Die Ausschüsse tagen nichtöffentlich.

- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11

Verbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Breitenburg in Breitenburg wahrgenommen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Schullasten werden nach der Zahl der die Schule besuchenden Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und –ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl, zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 14 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärung zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1, Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Schulverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbands.

§ 20

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (www.amt-breitenburg.de) bereitgestellt. In der „Norddeutschen Rundschau“ ist unter Angabe der Internetadresse hierauf hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14. Januar 1991 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 27. November 1997 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom _____ erteilt.

Breitenberg, den _____

-Verbandsvorsteher-

**Zu Pkt. 5: Erlass einer Entschädigungssatzung für den Schulverband
Breitenberg**

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 3/2008 vor.

Die Mitglieder sind sich darüber einig, dass das Sitzungsgeld gem. § 2 der Entschädigungssatzung auf 15,00 € erhöht wird.

Beschluss:

Ansonsten wird die anliegende Entschädigungssatzung des Schulverbandes Breitenberg beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Entschädigungssatzung des Schulverbandes Breitenberg

(Kreis Steinburg)

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.11.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (3) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

- (4) Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Zweckverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

§ 3

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 10,00 €.
- (2) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz der Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger

gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 6 oder eine Entschädigung nach Absatz 7 gewährt wird.

§ 4

Reise- und Fahrtkosten

Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung zu gewähren.

§ 5

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung des Schulverbandes tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Breitenberg, den _____

-Verbandsvorsteher-

**Zu Pkt. 6: Ausschreibungs- und Vergabeordnung
hier: Übertragung der Entscheidungsbefugnis für die Vergabe von
Aufträgen**

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 4/2008 vor.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

1. Nach Durchführung einer Ausschreibung entscheidet über die Vergabe der Aufträge bis zum Betrag von 50.000 € die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher, bei höheren Aufträgen die Verbandsversammlung.

2. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher kann ihre/seine Entscheidungsbefugnis übertragen auf:

- a) das Amt Breitenburg bis zum Betrag von 5.000 €
- b) die Schulleiterin/den Schulleiter im Rahmen der von ihr/ihm bewirtschaftenden Haushaltsmittel
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulverbandes im Rahmen ihres Aufgabenbereiches

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 7: Kooperation mit einer anderen Grundschule

Verbandsvorsteher Körner berichtet, dass die Verbandsversammlung den Auftrag erteilt hatte, mit den Grundschulen Oelixdorf, Wrist und Kellinghusen über eine mögliche Kooperation zu sprechen.

Diese Gespräche wurden von ihm mit den Herren Bürgermeister Meyer und Kock-Evers geführt.

Die Gesprächsergebnisse sind in der letzten Finanzausschusssitzung eingehend erörtert worden. Der Finanzausschuss hat daraufhin beschlossen, der Verbandsversammlung eine Kooperation mit der Grundschule Wrist zu empfehlen.

Bürgermeister Meyer erläutert, dass sich der Finanzausschuss diese Entscheidung nicht leicht gemacht hat.

Die Entscheidung gegen die Grundschule Oelixdorf fiel aufgrund der zu erwartenden niedrigen Schülerzahlen, nach denen diese Grundschule selbst die Schülermindestzahl von 80 nicht mehr erreichen wird.

Bei der Grundschule Kellinghusen befände sich die Grundschule Breitenberg nicht auf gleicher Augenhöhe.

Die Grundschule Wrist wird nach der Schulentwicklungsplanung auch langfristig die Schülermindestzahl erreichen. Außerdem besteht schon jetzt eine Zusammenarbeit in einigen Teilbereichen.

Bürgermeister Pfahl ergänzt, dass man sich eigentlich für die Zusammenarbeit innerhalb des Amtsgebietes hätte entscheiden müssen. Ausschlaggebend für die Entscheidung für Wrist war auch, dass bei einer evtl. Schließung der Grundschule Breitenberg wohl kein Schüler danach in Oelixdorf angemeldet werden würde. Die Eltern würden ihre Kinder dann

wohl in Kellingshusen anmelden, auch wegen der dort befindlichen Gemeinschaftsschule als weiterführende Schule.

Schulverbandsvorsteher weist darauf hin, dass jetzt Gespräche mit der Gemeinde Wrist über die Ausarbeitung eines Kooperationsvertrages geführt werden. Als Vertragslaufzeit sind zunächst 5 Jahre vorgesehen.

Ansonsten wird folgenden **Beschluss** gefasst:

Da die Grundschule Breitenberg die Mindestzahl von 80 Schüler gemäß Mindestgrößenverordnung nicht erreicht, wird zum Erhalt der Grundschule Breitenberg eine Kooperation mit der Grundschule Wrist eingegangen.

Es sind mit der Gemeinde Wrist und der Schulleitung der Grundschule Wrist Gespräche über die Ausarbeitung des Kooperationsvertrages zu führen. Der Vertrag soll ab dem Schuljahr 2009/2010 beginnen und zunächst eine Laufzeit von 5 Jahren haben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 8 Wärmeisolierungsarbeiten am Hausmeisterwohnhaus

Verbandsvorsteher Körner berichtet, dass er von den Mietern des Hausmeisterwohnhauses angesprochen wurde, ob dort zur Verminderung der hohen Heizkosten Wärmeisolierungsarbeiten durchgeführt werden können.

Es wird hierzu folgender **Beschluss** gefasst:

Das Bauamt des Amtes Breitenburg wird gebeten, zu prüfen, welche Wärmeisolierungsarbeiten am Hausmeisterwohnhaus durchgeführt werden können.

Es ist zu ermitteln, über welche Förderprogramme hierfür Zuschüsse beantragt werden können.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 9: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2008

Beschluss:

Die in der Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 5/2008 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu lfd. Nr. 2 – 23 werden gemäß § 82 GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidung zu lfd. Nr. 1 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 10: Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 vor.

Herr Hatje erläutert die einzelnen Veranschlagungen ausführlich.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die anliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Schulverbandes Breitenberg für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 73 Abs. 2 und 74 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25.11.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	25.100	---	131.200	156.300
die Ausgaben	25.100	---	131.200	156.300

2 im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	23.600	---	6.200	29.800
die Ausgaben	23.600	---	6.200	29.800

Breitenberg, den

Körner
- Schulverbandsvorsteher -

Zu Pkt. 11: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt der Entwurf des Haushaltsplanes 2009 vor.

Herr Hatje erläutert die Veranschlagungen ausführlich.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die anliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Breitenberg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 73 Abs. 2 und 74 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25.11.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

138.700 €

in der Ausgabe auf

138.700 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

10.300 €

in der Ausgabe auf

10.300 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf **1,00 Stellen**

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2009 beträgt **106.000 €**

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 €.

Breitenberg, den

(Schulverbandsvorsteher)

Zu Pkt. 12: Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2008 – 2012

Allen Mitgliedern liegt der Entwurf des Investitionsprogramms vor.

Beschluss:

Die Schulverbandsversammlung beschließt das anliegende Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2008 – 2012.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Investitionsprogramm
des Schulverbandes Breitenberg
für den Planungszeitraum 2008 – 2012

2008	Erwerb von beweglichem Vermögen	1.000 €
2009	Erwerb von beweglichem Vermögen	8.000 €
2010	Erwerb von beweglichem Vermögen	3.000 €
2011	Erwerb von beweglichem Vermögen	3.000 €
2012	Erwerb von beweglichem Vermögen	3.000 €

Zu Pkt. 13: Mitteilungen und Anfragen

- Verbandsvorsteher Körner teilt mit, dass die bei der Brandschau festgestellten Mängel abgearbeitet wurden bzw. jetzt der Auftrag für die neuen Brandschutztüren erteilt wurde.

- Verbandsvorsteher Körner berichtet über eine Anfrage des Bauausschusses der Gemeinde Breitenberg wegen einer evtl. Kostenbeteiligung des Schulverbandes am Bau eines Dörfergemeinschaftshauses bzw. Feuerwehrgerätehauses, wenn dort eine Garage für den Schulbus mit gebaut werden würde.
Der Finanzausschuss hat eine Beteiligung des Schulverbandes aufgrund der fehlenden Finanzmittel abgelehnt. Der hierzu von der Verbandsversammlung bereits gefasste Beschluss hat weiterhin Bestand.

- Bürgermeister Meyer teilt mit, dass der Kreis Steinburg zurzeit eine Online-Umfrage hinsichtlich einer DSL-Versorgung durchführt. Unter der Internet-Seite www.steinburg.de kann ein entsprechender Fragebogen ausgefüllt werden. Wer keinen Internetzugang hat, kann den Fragebogen auch über das Amt Breitenburg ausfüllen.

- Es wurde beobachtet, dass nachts das Licht in der Sporthalle nicht ausgeschaltet wird. Es wird angeregt, zu prüfen, ob dieses Problem durch den Einbau einer Zeitschaltuhr behoben werden kann.

- Auf Nachfrage bestätigt Verbandsvorsteher Körner, dass die Fläche vor den Fahrradständern noch angeglichen werden soll.